



*wo Zukunft Tradition hat*

**Schmiden**

# **VEREINS SATZUNG**

Jugendordnung

Stand: Mai 2024

## Jugendordnung

### 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter:innen bilden die Vereinsjugend des TSV Schmidlen.

### 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit-, gesundheits- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder. Darüber hinaus soll sie freizeitkulturelle Angebote unterbreiten sowie offene Jugendarbeit betreiben. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand.

### 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen. Zu ihr lädt der/die Vereinsjugendleiter:in mindestens eine Woche vorher ein. Der/die Vereinsjugendleiter:in leitet die Vollversammlung.

#### 4.1 Aufgaben

- Bericht des Jugendausschusses
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Vorschlag des/der Vereinsjugendleiters:in zur Wahl durch die Vereinsmitgliederversammlung
- Wahl des Jugendvorstands (außer Vereinsjugendleiter:in)
- Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsjugendarbeit
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### 5 Jugendausschuss

#### 5.1 Zusammensetzung

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendleiter:innen
- die Abteilungsjugend Sprecher:innen.

#### 5.2 Aufgaben

- Beantragung von Zuschüssen für abteilungsübergreifende und fachübergreifende Jugendmaßnahmen
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordinierung der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- Gewinnung von Mitarbeiter:innen für die Jugendarbeit.

#### 5.3 Arbeitsweisen

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der/die Vereinsjugendleiter:in lädt hierzu ein und leitet die Sitzungen.

### 6 Jugendvorstand

#### 6.1 Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter:in
- der/die Vereinsjugend Sprecher:in
- der/die Kassier:in
- bis zu zwei Mitglieder nach Bedarf (z. B. Referent:in für abteilungsübergreifende Jugendarbeit; Referent:in für offene Jugendarbeit).

#### 6.2 Arbeitsweise

Der Jugendvorstand tagt mindestens vierteljährlich. Der/die Vereinsjugendleiter:in und/oder der/die Vereinsjugend Sprecher:in lädt hierzu ein und leitet die Sitzung nach gegenseitiger Absprache.

#### 6.3 Aufgaben

- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, z. B. Sportkreisjugend, Stadtjugendring, Württembergische Sportjugend usw.
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter:innen, Weiterbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Veranstaltungen)
- Sicherstellung des Informationsflusses
- Führung der Jugendkasse.

**7 Wahlverfahren**

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

**7.1 Wahlperioden**

Der/die Vereinsjugendleiter:in wird auf Vorschlag des Jugendausschusses für 2 Jahre von der Vereinsmitgliederversammlung gewählt. Der Jugendvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in dem gleichen Kalenderjahr, in dem die Vereinsmitgliederversammlung den Vorstand des Gesamtvereins wählt. Die Abteilungsjugendleiter:innen gehören dem Jugendausschuss entsprechend der Wahlperiode ihrer Abteilung an. Die Abteilungsjugendsprecher:innen sollten durch ihre Abteilungen für ein Jahr gewählt werden.

**7.2 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

**7.3 Wählbarkeit**

Die Mitglieder des Jugendvorstands sowie die Abteilungsjugendleiter:innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungsjugendleiter:innen und der/die Vereinsjugendsprecher:in sollten nach Möglichkeit das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Abteilungsjugendsprecher:innen dürfen zum Wahlzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**8 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein**

Der/die Vereinsjugendleiter:in vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtverein. Zusätzlich zur/m Vereinsjugendleiter:in sollte auch der/die Vereinsjugendsprecher:in im Vereinsausschuss vertreten sein.

**9 Abteilungsjugenden**

Die Abteilungsjugenden sind durch

- den/die Abteilungsjugendleiter:in,
  - den oder die Abteilungsjugendsprecher:in
- mit Sitz und Stimme im Jugendausschuss vertreten. Sie sollten sich eine Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

**10 Jugendkasse****10.1 Führung**

- Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.
- Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.
- Bei der Führung der Kasse sind die gesetzlichen (insbesondere die steuerrechtlichen) Bestimmungen zu beachten und mit dem/der Kassierer:in des Gesamtvereins abzustimmen.
- Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln.

**10.2 Prüfung**

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen des Gesamtvereins zu prüfen.

**11 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch den Vereinsausschuss des Gesamtvereins in Kraft.

**12 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung. Beschlossen durch die Jugendvollversammlung.



*wo Zukunft Tradition hat*

**Schmiden**

TSV Schmiden 1902 e.V.  
Wilhelm-Stähle-Str. 13  
70736 Fellbach  
Telefon: 0711 - 951939-0  
[www.tsv-schmiden.de](http://www.tsv-schmiden.de)

